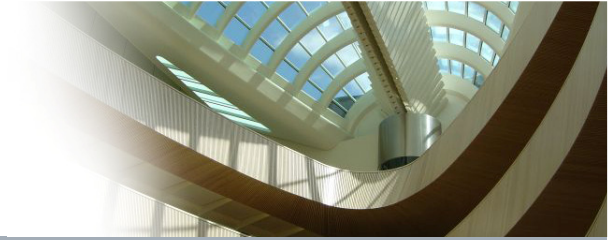




**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

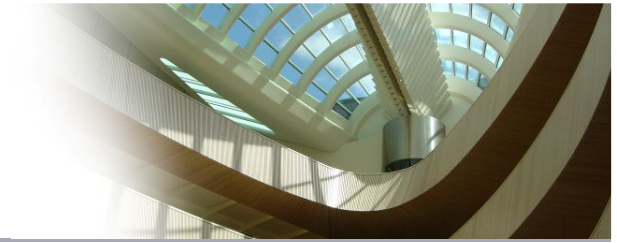


Strafrecht Allgemeiner Teil

Die Rechtswidrigkeit

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 209 ff.; WOHLERS, S. 119 f., 129



Die Rechtswidrigkeit als Prüfungsstufe

Rechtfertigungsgründe:

- können sich aus der gesamten Rechtsordnung ergeben (Art. 14 StGB hat rein deklaratorische Bedeutung)
- können auch auf der Grundlage des Gewohnheitsrechts entstehen
- können auch im Wege der Analogie gewonnen werden

Es gibt keinen abgeschlossenen Kreis von Rechtfertigungsgründen (sie können neu entstehen und alte Rechtfertigungsgründe können an Bedeutung verlieren)



Die Rechtswidrigkeit als Prüfungsstufe

Beachte:

- Es werden nur diejenigen Rechtfertigungsgründe geprüft, für die es im Einzelfall Anknüpfungspunkte gibt
- Ansonsten beschränkt man sich auf den Satz, dass Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind und damit die Tat als rechtswidrig anzusehen ist
- Bestehen Anknüpfungspunkte für mehrere Rechtfertigungsgründe, kann, sobald ein Rechtfertigungsgrund bejaht wurde, auf die Prüfung weiterer Rechtfertigungsgründe verzichtet werden



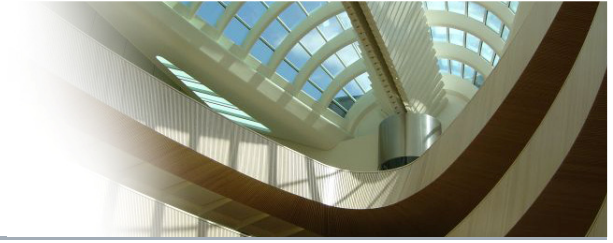
Rechtfertigungsgründe im Überblick

Strafgesetzliche Rechtfertigungsgründe:

- rechtfertigende Notwehr (Art. 15 StGB)
- rechtfertigender Notstand (Art. 17 StGB)

Ausserstraf- und übergesetzliche Rechtfertigungsgründe:

- Einwilligung des Opfers
- rechtfertigende Pflichtenkollision
- Wahrung berechtigter Interessen
- Selbsthilfe (Art. 52 OR)
- Besitzschutz (Art. 926 ZGB)
- etc.



Rechtfertigung durch Notwehr (Art. 15 StGB)

1. Bestehen einer Notwehrlage

("Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht")

- ⇒ Angriff durch einen Menschen
- ⇒ der gerade stattfindet oder unmittelbar bevorsteht
- ⇒ Rechtswidrigkeit des Angriffs ("ohne Recht")

2. Abwehr des Angriffs "in einer den Umständen nach angemessenen Weise"

- ⇒ Erforderlichkeit der Abwehrhandlung
- ⇒ Abwehrhandlung darf nicht unverhältnismässig sein

3. Handeln mit Abwehrwillen



Fallbeispiel 18

Bauer B sind in letzter Zeit immer wieder einige Birnen aus seinem Obstgarten gestohlen worden. Versuche, die Diebe zu vertreiben, haben bisher keinen endgültigen Erfolg gezeitigt, da B nie einen der gewandten Jugendlichen zu fassen gekriegt hat und diese immer einige Tage später wieder aktiv geworden sind. Um den Diebereien nun endgültig ein Ende zu setzen, legt sich B nachts auf die Lauer. Gegen Mitternacht übersteigen einige Jugendliche den Zaun zu seinem Garten und nehmen sich jeweils eine Birne vom Baum des B. B streckt einen der Jugendlichen mit einem gezielten Schuss nieder. Der Jugendliche stirbt.

Strafbarkeit des B?

(vgl. BGE 107 IV 12; RGSt 55, 82)



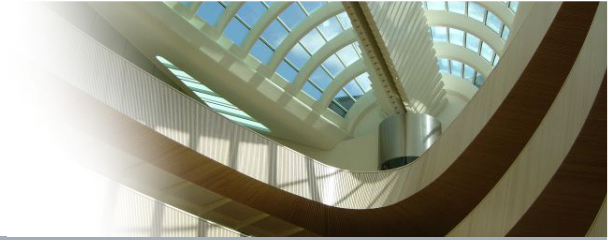
Fallbeispiel 19

A kann es nicht verhindern, dass anscheinend B die Gunst der von ihm angehimmelten F für sich gewonnen hat. Auf einer Party mäkelte er deswegen unentwegt an allem herum, was B sagt und/oder tut. Schliesslich verliert B die Nerven und geht auf A los. A, der B körperlich weit überlegen ist, freut sich über die günstige Gelegenheit und schlägt B mit einem wuchtigen Schlag nieder. B bleibt benommen liegen.

Strafbarkeit des A?

Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung etwas, wenn A von Anfang an geplant hatte, B so zu reizen, dass dieser ihn angreifen würde?

(vgl. BGE 102 IV 228; 104 IV 53)



Rechtfertigender Notstand (Art. 17 StGB)

1. Vorliegen einer Notstandsfrage

⇒ Unmittelbare Gefahr für ein Rechtsgut des Täters oder einer dritten Person

2. Erforderlichkeit der Abwehrhandlung

("nicht anders abwendbar")

3. Abwehrhandlung zur Wahrung höherwertiger Interessen

4. Handeln mit Rettungswillen

("um")



Abwehrhandlung zur Wahrung höherwertiger Interessen

Kriterien für die Interessenabwägung:

- ⇒ Wertigkeit der in Frage stehenden Rechtsgüter
- ⇒ Umfang und Bedeutung des jeweils zu erwartenden Schadens
- ⇒ Grad der Gefährdung
- ⇒ Bedeutung des jeweiligen Schadens
- ⇒ Aggressiv- oder Defensivnotstand?
- ⇒ Angemessenheit der Abwehrhandlung?



Fallbeispiel 20

Im Anschluss an eine feuchtfröhliche Geburtstagsfeier hat sich Dr. X ins Bett begeben. Kurz nachdem er eingeschlafen ist, wird er durch einen Telefonanruf geweckt. Eine Patientin, der er seine Privatnummer gegeben hatte, bittet ihn dringend um einen Hausbesuch – das einige Wochen alte Neugeborene habe wieder einen Erstickungsanfall. Dr. X kleidet sich umgehend an und macht sich – trotz eines Blutalkoholgehalts von 1,5 ‰ – mit seinem PW auf den Weg, wobei er massiv die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschreitet. Nach einer kurzen Untersuchung trifft er die (richtige) Entscheidung, das Kind unverzüglich ins Spital zu bringen. Direkt vor dem Spital verursacht X, bedingt durch seine Alkoholisierung und die überhöhte Geschwindigkeit, mit der er wiederum fährt – einen Verkehrsunfall, bei dem S, der Fahrer des anderen Wagens, schwer verletzt wird.

Strafbarkeit von X?

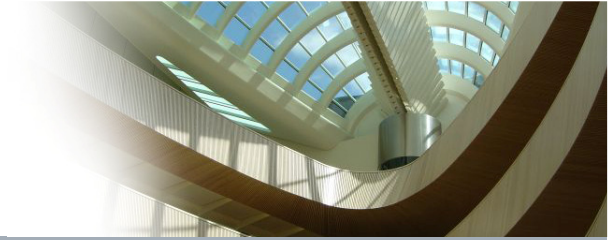
(vgl. BGE 106 IV 1; 116 IV 364)



Fallbeispiel 20, Fortsetzung

S benötigt nun dringend eine Bluttransfusion. S hat eine seltene Blutgruppe, für die das Krankenhaus keine Blutkonserve vorrätig hat. Glücklicherweise hat aber der zufällig ebenfalls anwesende Patient P die gleiche Blutgruppe wie S. Als sich P weigert, Blut zu spenden, schlägt ihn Arzt A nieder und entnimmt dann (kunstgerecht) das benötigte Blut. S wird gerettet.

Strafbarkeit von P und A?

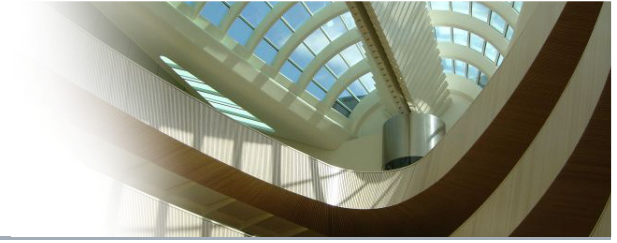


Fallbeispiel 21

Die Freundinnen T und F gehen spazieren. Plötzlich biegt der Mischlingsrüde Hasso um eine Strassenecke und läuft knurrend und zähnefletschend auf T zu. Als Hasso ihr zu nahe kommt, greift T den Regenschirm der F und schlägt mit diesem auf den Hund ein. Der kurz darauf um die Strassenecke biegende Hundehalter kann nicht mehr verhindern, dass Hasso erheblich verletzt wird. Auch der Schirm hat die Attacke nicht schadlos überstanden.

Strafbarkeit von T?

(vgl. BGE 97 IV 73 = Praxis 60 [1971] Nr. 112)



Rechtfertigung durch Einwilligung

1. Erklärung der Einwilligung

⇒ vor der Tat

⇒ nach aussen erkennbar

2. Verfügungsbefugnis des Einwilligenden über das Rechtsgut

3. Natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Einwilligenden

4. Keine Willensmängel beim Einwilligenden

5. Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung

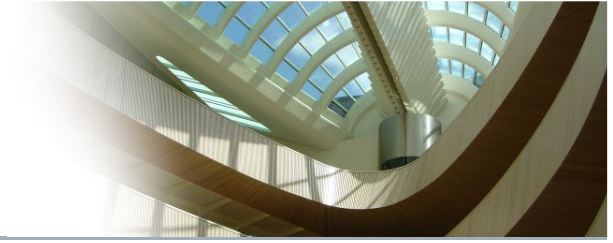


Fallbeispiel 22

In der 85. Minute des über den Abstieg entscheidenden Spiels wird X, der einige Minuten zuvor das 1:0 erzielt hat, kurz vor dem gegnerischen Strafraum angespielt. Er nimmt den Ball nur kurz an und passt ihn sofort weiter. In dem Moment, als X den Ball abspielt, grätscht ihm A ungestüm von hinten in die Beine. X kommt zu Fall und erleidet einen Beinbruch.

Strafbarkeit von A?

(vgl. BGE 109 IV 102 = Praxis 72 [1983] Nr. 216)



Rechtfertigung durch mutmassliche Einwilligung

- 1. Nichteinholbarkeit der Einwilligung**
- 2. Verfügungsbefugnis des Rechtsgutsträgers**
- 3. Rechtsgutsträger hätte zugestimmt**
- 4. Handeln in Kenntnis und aufgrund der objektiven Rechtfertigungslage**



Fallbeispiel 23

Arzt A führt bei dem 15jährigen X eine Magenoperation durch. X ist vor der Operation umfassend über das Risiko des Eingriffs aufgeklärt worden und hat der Operation zugestimmt. Die Eltern des X stehen der Operation ablehnend gegenüber – sie möchten lieber einen Heilpraktiker einschalten. Während der Operation erkennt A, dass X in der Bauchhöhle eine Zyste hat, die vorher nicht festzustellen war. A hält es (medizinisch zutreffend) für angezeigt, die Zyste zu entfernen. Da X in Vollnarkose ist, tut er dies sofort, um X eine zweite Operation zu ersparen.

(vgl. BGE 99 IV 208; BGHSt 35, 246)